



Stadt Erlangen

I.
An die
Erlanger Sportvereine

Bürgermeister
Jörg Volleth
Referat für Sport, Gesundheit,
Brand- und Katastrophenschutz
Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 29 70
Telefax 0 91 31 / 86 23 98
E-Mail: joerg.volleth@stadt.erlangen.de
Internet: <http://www.erlangen.de>
Az. I/52/KU007

26. November 2021

Corona-Pandemie: Aktuelle Regelungen für den Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen hat sich die Situation im Rahmen der Corona-Pandemie weiter zuge-
spitzt, weshalb die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) am 24. No-
vember 2021 in Kraft getreten ist.

Um den Sportbetrieb für alle Beteiligten in dieser schweren Zeit möglichst sicher ausgestalten und
aufrecht erhalten zu können, gibt es einige Neuerungen zu beachten. Mit diesem Schreiben möch-
ten wir Sie daher gerne auf die aktuell bestehenden Regelungen hinweisen und um Beachtung der
aufgezeigten Handlungsempfehlungen bitten.

Die Regelungen der 15. BayIfSMV gelten zunächst bis 15.12.2021. Sollte die Inzidenz in Erlangen
in dieser Zeit über 1.000 steigen, kann es zu weiteren Einschränkungen kommen, über welche wir
gesondert informieren werden.

Geimpft oder genesen und getestet (2G+)

Die Sportausübung und der Zutritt zu Sportstätten und Sportveranstaltungen ist für Sporttreibende
und Besucher aktuell nur unter Einhaltung der 2G+ - Regelung erlaubt. Das heißt, die Sporttrei-
benden und die Besucher müssen geimpft oder genesen und zusätzlich getestet (siehe hierzu § 4
Abs. 6 der 15. BayIfSMV) sein, um Zutritt zur Sportstätte zu erhalten.

Die Pflicht zur Einhaltung der 2G+ - Regelung gilt entgegen vorangegangener Verordnungen so-
wohl für den Innen- als auch für den Außenbereich und über alle Sportarten einschließlich Tanz-
schulen, Fitnessstudios und Schwimmbäder hinweg.

Unter Einhaltung der o.g. Ausführungen ist somit folgende Sportausübung grundsätzlich erlaubt:

- Kontaktsport Indoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Indoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktsport Outdoor ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- Kontaktfreier Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Ausgenommen von der 2G+ - Regelung sind Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten. Diesen ist der Zugang zur Sportstätte/die Sportausübung stets erlaubt.

Auch minderjährigen Schülerinnen und Schülern über 12 Jahren und 3 Monaten, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen oder genesen oder geimpft sind, ist der Zugang zur Ausübung eigener sportlicher Aktivitäten im Rahmen einer Übergangsfrist ebenfalls erlaubt, ohne einen entsprechenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweis erbringen zu müssen. Ausreichend ist aktuell die Vorlage eines gültigen Schülerscheines.

Die vorgenannte Übergangsfrist als Ausnahme zur 2G-Regelung, welche minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben soll, sich ebenfalls impfen zu lassen, gilt allerdings nur für die aktive Sportausübung. Für die Teilnahme an Sportveranstaltungen als Zuschauer gelten dagegen dieselben Regelungen wie für andere Veranstaltungen.

Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, entfaltet die in § 4 Abs. 1 der 15. BayIfSMV angeordnete 2G+ - Regelung dagegen für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige keine weitere Wirkung, da für diese mit § 4 Abs. 4 eine speziellere Vorschrift besteht. Der Zugang zu Sportstätten darf demnach durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen (2G) sind oder an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis (PCR-Test) verfügen. Ein Schnelltest bzw. „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht ist nicht möglich!

Die Einhaltung der Regelungen ist durch den Sportverein in jedem Fall sicherzustellen! Bitte beachten Sie aber jederzeit auch die amtlichen Mitteilungen der Stadt Erlangen.

Gleichzeitig verweisen wir auf die Handlungsempfehlungen des BLSV:

<https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/11/Handlungsempfehlungen.pdf>

Die aktuelle 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist bis einschl. 15.12.2021 gültig.

Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15/true

Sobald Änderungen in den nächsten Wochen und Tagen erfolgen, werden wir Sie umgehend informieren. Gerne stehen wir und das Amt für Sport und Gesundheitsförderung für weitere Informationen oder Nachfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Volleth
Bürgermeister



Matthias Thurek
Vorsitzender Sportverband